

# Kleintierfreunde Wald



# Statuten

# I. Name, Sitz, Zweck

## **Art. 1**

Unter dem Namen «Kleintierfreunde Wald» (KTF Wald) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.

## **Art. 2**

Der Sitz des Vereins ist in Wald ZH.

## **Art. 3**

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## **Art. 4**

Der Verein ist Mitglied von Kleintiere Schweiz, des Zürcher Kantonalverbands für Ornithologie, Geflügel- und Kaninchenzucht (ZKV) sowie der Zürcher Oberländer Vereinigung für Ornithologie und Kleintierzucht (ZOV), deren Statuten und Beschlüsse er anerkennt.

## **Art. 5**

Der Verein gliedert sich in zwei Fachabteilungen, nämlich:

- a) Kaninchenabteilung
- b) Geflügelabteilung

## **Art. 6**

Der Verein «Kleintierfreunde Wald» bezweckt:

- a) Förderung der Rassekaninchen- und Rassegeflügelzucht
- b) Besuch und Organisation von Kleintierausstellungen
- c) Betreuung der vereinseigenen Vogelnistkästen
- d) Pflege der Kameradschaft

## **Art. 7**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident mit dem Aktuar oder dem Kassier. In reinen Fachfragen führen rechtsverbindliche Unterschrift für die Abteilungen der Obmann mit dem Präsidenten, Aktuar oder Kassier.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 8**

Der Verein besteht aus Ehren-, Aktiv-, Jugend- und Passivmitgliedern.

### **Art. 9**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt an der nächsten Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine geheime Abstimmung kann verlangt werden. Der Vorstand ist ermächtigt jederzeit Mitglieder aufzunehmen. Diese Aufnahmen müssen jedoch von der nächsten Versammlung bestätigt werden.

### **Art. 10**

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und solche, die dem Verein während 20 Jahren ununterbrochen als aktive Mitglieder angehört haben.

### **Art. 11**

Ehren- und Aktivmitglieder sind sowohl stimmberechtigt als auch wahlfähig.

### **Art. 12**

Als Jugendmitglieder gelten Aktive bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Sie sind stimmberechtigt und wahlfähig.

### **Art. 13**

Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

### **Art. 14**

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austretende hat jedoch den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Austrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

### **Art. 15**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Bei Todesfällen von Ehren- und Aktivmitgliedern wird vom Verein eine Kondolenzbezeugung gemacht. Die Wahl der Form wird in die Kompetenz des Vorstandes gelegt.

### III. Finanzen

#### **Art. 16**

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **Art. 17**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Ertrag aus Vereinsvermögen
- c) Erlös aus Veranstaltungen
- d) Spenden
- e) Subventionen
- f) anderen Einnahmen

#### **Art. 18**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt. Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Jugendmitglieder sind beitragsfrei. Wer den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, kann an der Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **Art. 19**

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 1'000.--. Über grössere Ausgaben ist ein Versammlungsbeschluss notwendig.

#### **Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### IV. Organisation

#### **Art. 21**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) andere Versammlungen
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) allfällige Spezialkommissionen

## **Art. 22**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

## **Art. 23**

Die Generalversammlung findet im ersten Vierteljahr statt. Aktiv-, Ehren- und Jugendmitglieder werden schriftlich eingeladen. Die statutarischen Geschäfte sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Mutationen
4. Jahresberichte des Präsidenten und der Abteilungsobmänner
5. Rechnungsabnahme und Revisorenbericht
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
8. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
9. Jahresprogramm
10. Ehrungen
11. Rangverkündung der Vereinsmeisterschaften
12. Verschiedenes

## **Art. 24**

Jede Versammlung muss in geeigneter Weise mindestens zehn Tage zum Voraus bekanntgegeben werden. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

## **Art. 25**

Vereinsbeschlüsse werden von der Versammlung gefasst. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Versammlungsbeschlüsse, die den Statuten widersprechen, sind nichtig.

## **Art. 26**

Stimmrecht und Mehrheiten:

- a) Alle Ehren-, Aktiv- und Jugendmitglieder haben an der Versammlung das gleiche Stimmrecht.
- b) Die Versammlungsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- c) Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Geheime Wahl kann verlangt werden.

## **Art. 27**

Jedes Mitglied ist vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen bei einem Rechtsgeschäft, einem Rechtsstreit oder einer Wahl in eigener Sache.

## V. Vorstand

### Art. 28

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und ist wie folgt zusammengesetzt:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Beisitzer
6. Geflügelobmann
7. Kaninchenobmann

### Art. 29

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind:

#### Präsident

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, er überwacht den Gang der Vereinsgeschäfte. Der Präsident ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit. Er fasst zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

#### Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt diesen bei Abwesenheit in allen Funktionen.

#### Aktuar

Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz. Er ist Protokollführer aller Versammlungen und Sitzungen. Er ist verantwortlich für Einladungen zu Versammlungen usw., für den Verkehr mit der Zeitschrift "Tierwelt" und für die Führung einer genauen Mitgliederliste.

#### Kassier

Der Kassier ist verantwortlich für das Finanzwesen. Per Ende jedes Vereinsjahres hat er den Revisoren eine Jahresrechnung vorzulegen. Diese Rechnung ist von der Generalversammlung abzunehmen. Er erledigt das Versicherungswesen, führt ein Inventar und ist Prämienverwalter.

#### Beisitzer

Der Beisitzer erledigt Sonderaufgaben im Auftrag des Präsidenten oder der anderen Vorstandsmitglieder.

### Geflügelobmann

Der Geflügelobmann unterstützt und berät die Geflügelzüchter. Er bestellt die Fussringe. Er ist verantwortlich für die Vorbewertung und die Ausstellungsanmeldungen seiner Abteilung. Er erstellt zu Händen der Generalversammlung einen Jahresbericht.

### Kaninchenobmann

Der Kaninchenobmann unterstützt und berät die Kaninchenzüchter. Er tätowiert und köhrt die Tiere. Er führt das Vereinszuchtbuch. Er ist verantwortlich für die Vorbewertung und die Ausstellungsanmeldungen seiner Abteilung. Er erstellt zu Händen der Generalversammlung einen Jahresbericht.

### **Art. 30**

Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab.

### **Art. 31**

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung.

### **Art. 32**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die Vorstandsmitglieder werden nach einem Turnus gewählt. Im einen Jahr der Präsident, der Kassier und der Kaninchenobmann, im anderen Jahr der Vizepräsident, der Aktuar, der Beisitzer und der Geflügelobmann. Ein Rücktritt muss zwei Monate vor Ende der Amtsperiode bekannt gegeben werden.

### **Art. 33**

Jedes Mitglied ist zur Annahme einer Wahl in den Vorstand verpflichtet.

### **Art. 34**

Die Generalversammlung wählt einen ersten, einen zweiten sowie einen Ersatzrevisor. Die Revisoren scheiden nach einer zweijährigen Amtsdauer aus. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen jedoch Aktiv-, Ehren- oder Jugendmitglied sein. Zu Händen der Generalversammlung haben sie einen Revisorenbericht zu erstellen.

### **Art. 35**

Mitglieder mit Spezialfunktionen wie Delegierter, Transportchef, Jungzüchterbetreuer usw. werden durch den Vorstand bestimmt.

## V. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 36**

Eine Statutenrevision kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.

### **Art. 37**

Zur Auflösung des Vereins ist das Einverständnis von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erforderlich. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, solange mindestens acht Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen.

### **Art. 38**

Über das Verfahren bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die zu diesem Zweck einzuberufende Generalversammlung. Das Vereinsvermögen muss dem Zürcher Kantonalverband für Ornithologie, Geflügel- und Kaninchenzucht zur Verwaltung übergeben werden zwecks einer späteren Neugründung.

### **Art 39**

In allen durch diese Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Generalversammlung.

### **Art. 40**

Integrierender Bestandteil dieser Statuten bilden das Kaninchen- und Geflügelvereinsmeisterschafts- sowie das Ausstellungsreglement der «Kleintierfreunde Wald»

### **Art. 41**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 21. März 1992. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 2. März 2013

8636 Wald, 2. März 2013

Armin Schaufelberger, Präsident

Werner Zollinger, Aktuar